



AUSGESONDERT

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

753

1975

Berlin, den 23. Dezember 1975

Teil I Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
4.12. 75	Statut des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — Beschluß des Ministerrates	753
11.12.75	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes —	757
25.11. 75	Anordnung über Allgemeine Bedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontoführung und die Durchführung des Zahlungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik —	757
25.11.75	Anordnung über den Scheckverkehr	760
17.11. 75	Anordnung Nr. 2 über den [Postscheck- und Postspargirodienst — Postscheckordnung —	762
27.11. 75	Siebente Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen zur Gewährleistung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes —	763
14.11. 75	Anordnung über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr	764

**Statut
des Ministeriums für Land-,
Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Beschluß des Ministerrates
vom 4. Dezember 1975**

§ 1

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Die Tätigkeit des Ministeriums ist auf die Verwirklichung der Grundsätze der Bündnispolitik der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern gerichtet, um die beschlossenen Maßnahmen zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und für den planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden mit höchstem Nutzen für die gesamte Gesellschaft zu vollziehen.

(2) Das Ministerium ist verantwortlich für die Leitung und Planung

- der Nutzung des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds;
- der Produktion und Verarbeitung pflanzlicher Erzeugnisse, der Pflanzenzüchtung und des Pflanzenschutzes;
- der Produktion und Verarbeitung tierischer Erzeugnisse, der Tierzucht und des Veterinärwesens;
- der Forstwirtschaft;
- des Landbaus und des Meliorationsbaus;
- der Instandhaltung der Landtechnik und der Mechanisierung der Pflanzen- und Tierproduktion;
- des landtechnischen Anlagenbaus;
- des Jagdwesens;
- der Binnenfischerei;
- der Pferdezucht und des Pferderennsports.

(3) Das Ministerium gewährleistet die weitere Entwicklung der LPG und GPG, der anderen sozialistischen Genossenschaften (im folgenden LPG und GPG genannt), der VEG, der kooperativen Einrichtungen sowie der Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Es leitet die weitere sozialistische Intensivierung sowie den Prozeß der Konzentration, Spezialisierung und Standortverteilung der Produktion beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden.

(4) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
- die Schaffung aller Voraussetzungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen;
- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration;
- die Erfüllung der Exportaufgaben mit hoher Qualität und Rentabilität.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen zu sichern. Auf dieser Grundlage ist